



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG, DES

GERICHTSORGANISATIONSGESETZES SOWIE WEITERER GESETZE

(ABSCHAFFUNG DES SCHÖFFENGERICHTS)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
4.1 Abänderung der Strafprozessordnung.....	10
4.2 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921	13
4.3 Abänderung des Volksrechtegesetzes	13
4.4 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	14
4.5 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes	15
4.6 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes.....	16
4.7 Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923.....	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	19
6. Regierungsvorlagen	21
6.1 Gesetz betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung.....	21
6.2 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.....	27
6.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes	29
6.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.....	31
6.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes.....	33
6.6 Gesetz betreffend die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes.....	35
6.7 Gesetz betreffend die Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923.....	37

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Schöffengericht obliegt gemäss § 15 Abs. 3 der Strafprozessordnung die Schlussverhandlung und Urteilsfällung wegen bestimmter, abschliessend aufgezählter Vergehen und Verbrechen. Es nimmt dabei seine Funktion in der Besetzung mit einem Vorsitzenden sowie zwei Schöffen wahr.

Aufgrund der massiv sinkenden Anzahl von Geschäftsfällen in den vergangenen Jahren erscheint es angebracht, das Schöffengericht aufzulösen und dessen Kompetenzen zwischen dem Kriminalgericht und den Einzelrichtern des Landgerichts aufzuteilen.

Der Grossteil der bisher vom Schöffengericht zu beurteilenden Fälle soll dabei künftig von den Einzelrichtern des Landgerichts erledigt werden. Lediglich die schweren und politischen Fälle gemäss § 15 Abs. 3 Ziff. 19 – 25 der Strafprozessordnung sollen dem Kriminalgericht übertragen werden.

Zu diesem Zweck sind die Strafprozessordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Volksrechtesgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz sowie das Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 anzupassen.

Überdies bedingt die geplante Abschaffung des Schöffengerichts insofern eine verfassungsrechtliche Anpassung, als der Begriff „Schöffengericht“ aus Art. 100 Abs. 4 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein zu streichen ist.

Im Zuge der Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz soll dieses Gesetz zudem an den Umstand angepasst werden, dass am 1. Januar 2011 die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten ist. Ausserdem soll die Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 aufgehoben werden. Somit wird im Zweifel über die Zuständigkeit in Strafverfahren über Zollvertragssachen gemäss § 18 der Strafprozessordnung das nächste gemeinsam übergeordnete Gericht, letztlich der Oberste Gerichtshof, zuständig sein.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Ressort Inneres

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Staatsanwaltschaft

Landgericht

Vaduz, 5. Juli 2011
RA 2011/1195-1601

P

1. AUSGANGSLAGE

Die bestehende Strafgerichtsbarkeit mit einem Schöffengericht als ordentliches Gericht geht auf das Jahr 1884 zurück. Damals wurde eigens für Vergehen ein Gericht, bestehend aus einem rechtskundigen Richter sowie zwei rechtsunkundigen Schöffen, geschaffen – das sogenannte Schöffengericht. Der Grund dafür lag vor allem darin, das bis dahin geheime inquisitorische Strafverfahren von 1803 abzuschaffen und die Laienbeteiligung nach österreichischem Vorbild für Liechtenstein einzuführen.¹

Seit 1988 ist das Schöffengericht gemäss § 15 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO)² zur Schlussverhandlung und Urteilsfällung wegen abschliessend aufgezählter Vergehen und Verbrechen zuständig. Seit 2007 betrifft dies nur noch 39 Tatbestände.³

Das Schöffengericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzenden, einem Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie zwei Schöffen und je einem Stellvertreter für jeden Schöffen (Art. 8 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes; GOG).⁴ Im Einzelfall nimmt das Schöffengericht seine Funktion in der Besetzung mit einem Vorsitzenden sowie zwei Schöffen wahr (Art. 8 Abs. 2 GOG).

¹ *Ospelt*, Geschichte des Laienrichtertums in Liechtenstein, 2010, 56 ff.

² LGBl. 1988 Nr. 62.

³ Bis zum Jahr 2007 waren es 40 Tatbestände. Der Tatbestand der qualifizierten Tierquälerei wurde mit LGBl. 2007 Nr. 187 gestrichen.

⁴ LGBl. 2007 Nr. 348.

Die Anzahl Geschäftsfälle, die das Schöffengericht in den vergangenen Jahren zu bearbeiten hatte, war sehr gering. Dies gab Anlass zur Überprüfung des Erfordernisses der Beibehaltung des Schöffengerichts (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 2. nachfolgend).

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass für diese Vorlage ist der stetig niedrige Geschäftsanfall beim Schöffengericht. Den Rechenschaftsberichten des Landtags, der Regierung und der Gerichte der Jahre 2001 bis 2010 zufolge⁵ hat sich der durchschnittliche Neuanfall beim Schöffengericht jährlich bei etwa 2 bis 3 Fällen bewegt. Im Vergleich dazu sind beim Kriminalgericht im Jahr 2010 26 Geschäftsfälle hinzugekommen, bei den Einzelrichtern 341 Geschäftsfälle.

Schon im Bericht über die Justizpflege 2007⁶ hat der damalige Präsident des Obergerichts angeregt, das Schöffengericht abzuschaffen. Er begründete dies damit, dass die Laienrichter kaum Gelegenheit hätten, Erfahrungen zu sammeln. Dies entspricht auch der heutigen Situation. Ausserdem beinhaltet der Zuständigkeitskatalog des Schöffengerichts gemäss § 15 Abs. 3 StPO zum grössten Teil für einen Laien schwierig zu beurteilende Tatbestände.

Im Bericht über die Revision des Landgerichts und des Obergerichts vom April/Mai 2010 wird ebenfalls vorgeschlagen, das Schöffengericht aufzulösen und dessen Kompetenzen zwischen dem Kriminalgericht und den Einzelrichtern des Landgerichts aufzuteilen.⁷

⁵ Regierungskanzlei, Rechenschaftsberichte, URL: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-rk-amtsgeschaeftere-chenschaftsbericht.htm>.

⁶ Beilage zu BuA 2008 Nr. 66.

⁷ *Tischler*, Bericht über die Revision des Fürstlichen Landgerichtes und des Fürstlichen Obergerichtes, 2010, 195 und 202.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Schöffengericht im Sinne des § 15 Abs. 3 StPO und des Art. 8 GOG aufgelöst werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere entsprechende Änderungen in der StPO und im GOG erforderlich.

Die bislang dem Schöffengericht zugewiesenen Kompetenzen sollen zwischen dem Kriminalgericht (§ 15 Abs. 2 StPO) und den Einzelrichtern des Landgerichts (§ 15 Abs. 4 StPO) aufgeteilt werden. Der Grossteil der bisher vom Schöffengericht zu beurteilenden Fälle soll künftig von den Einzelrichtern des Landgerichts erledigt werden. Lediglich die schweren und politischen Fälle gemäss § 15 Abs. 3 Ziff. 19 – 25 StPO sollen dem Kriminalgericht übertragen werden. Neben der Behandlung der Verbrechen des § 246 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB)⁸ gehört hierzu die Schlussverhandlung und Urteilsfällung wegen der folgenden Vergehen:

- staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 Abs. 3 StGB);
- Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB);
- Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 253 StGB);
- geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Liechtensteins (§ 256 StGB);
- strafbare Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 261 – 268 StGB);
- Landfriedensbruch (§ 274 StGB);
- Landzwang (§ 275 StGB).

Die erwähnte Abänderung der StPO und des GOG zieht Anpassungen in den folgenden Gesetzen nach sich:

⁸ LGBl. 1988 Nr. 37.

- Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG);⁹
- Jugendgerichtsgesetz vom 20. Mai 1987 (JGG);¹⁰
- Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007 (StVG);¹¹
- Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923.¹²

Überdies bedingt die vorgeschlagene Abschaffung des Schöffengerichts insofern eine verfassungsrechtliche Anpassung, als der Begriff „Schöffengericht“ aus Art. 100 Abs. 4 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein¹³ zu streichen ist.

Im Zuge der erforderlichen Anpassung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz soll die Gelegenheit genutzt werden, die heute teilweise als überholt geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. So sollen künftig insbesondere Übertretungen und/oder Vergehen in erster Instanz nicht mehr vor einem Kollegialgericht verhandelt werden müssen. Dies wird als zu aufwändig, unverhältnismässig, kostspielig und schliesslich nicht mehr notwendig erachtet. Zudem soll eine Anpassung an den Umstand vorgenommen werden, dass am 1. Januar 2011 die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁴ in Kraft getreten ist. Ferner soll Art. 12 Abs. 2 aufgehoben werden, sodass künftig im Zweifel über die Zuständigkeit in Strafverfahren über Zollvertragssachen gemäss § 18 StPO das nächste gemeinsam übergeordnete Gericht, letztlich der Oberste Gerichtshof, zuständig ist.

⁹ LGBl. 1973 Nr. 50.

¹⁰ LGBl. 1988 Nr. 39.

¹¹ LGBl. 2007 Nr. 295.

¹² LGBl. 1924 Nr. 11.

¹³ LGBl. 1921 Nr. 15.

¹⁴ SR 312.0.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 15 Abs. 1 – 6

Die Kompetenzen des abzuschaffenden Schöffengerichts sollen künftig zwischen den Einzelrichtern und dem Kriminalgericht aufgeteilt werden. Folglich wird das Schöffengericht aus Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 1. Satz gestrichen. Abs. 6 wird ebenfalls entsprechend angepasst. Abs. 7 bleibt unverändert bestehen.

Abs. 3, welcher bislang die Tatbestände aufgeführt hat, welche in die Zuständigkeit des Schöffengerichts gefallen sind, wird aufgehoben. Der Grossteil der bisher vom Schöffengericht zu beurteilenden Fälle soll künftig von den Einzelrichtern des Landgerichts erledigt werden (Abs. 4).

Lediglich die schweren und politischen Fälle gemäss § 15 Abs. 3 Ziff. 19 – 25 StPO sollen dem Kriminalgericht übertragen werden (Abs. 2):

- Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 Abs. 3 StGB);
- Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB);
- Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 253 StGB);
- geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Liechtensteins (§ 256 StGB);
- strafbare Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 261 – 268 StGB);
- Landfriedensbruch (§ 274 StGB);
- Landzwang (§ 275 StGB).

Hierbei handelt es sich um Vergehen, für die einerseits eine besondere Sensibilisierung der Öffentlichkeit besteht und andererseits ein nützlicher Beitrag von Laienrichtern erwartet werden kann. Insbesondere bei Vergehen, bei denen es um Angriffe gegen den Staat (§§ 246 Abs. 3, 248 StGB), Landesverrat (§§ 253, 256

StGB), strafbare Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 261 – 268 StGB) sowie die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens (§§ 274, 275 StGB) geht, bringen die nebenamtlichen Richter des Kriminalgerichts ein vom juristischen Denken unabhängiges Verständnis mit in die Urteilsfindung ein, das in der Lebenswirklichkeit verwurzelt ist. Angesichts dessen erscheint es sinnvoll, die schweren und politischen Fälle gemäss § 15 Abs. 3 Ziff. 19 – 25 StPO dem Kriminalgericht zu übertragen.

Da dem Kriminalgericht grundsätzlich gemäss § 15 Abs. 2 StPO die Schlussverhandlung und Urteilsfällung wegen aller Verbrechen im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB obliegt, soll es auch für die Behandlung der Verbrechen des § 246 Abs. 1 und 2 StGB zuständig sein.

Bei den 39 Tatbeständen, die bisher gemäss § 15 Abs. 3 StPO in den Zuständigkeitsbereich des Schöffengerichts gefallen sind, handelt es sich um Tatbestände, die erfahrungsgemäss in der Praxis nicht allzu häufig vorkommen. Deshalb ist davon auszugehen, dass es weder beim Kriminalgericht noch bei den Einzelrichtern durch deren Übernahme zu einer verstärkten Belastung kommen wird. Vielmehr können die Verfahren aufgrund der vorgeschlagenen Zuteilung der überwiegenden Tatbestände an die Einzelrichter zügig und speditiv durchgeführt werden.

Zu §§ 26 Abs. 3, 163 Abs. 1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 218 Abs. 1

Im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts sind der Begriff „Schöffengericht“ und die dieses betreffenden Regelungen in den §§ 26 Abs. 3, 163 Abs. 1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1 sowie 218 Abs. 1 StPO zu streichen.

Zu § 295 Abs. 1

Gemäss dem geltenden § 295 Abs. 1 StPO kann das Schöffengericht die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten vornehmen, wenn dieser bei der Schluss-

verhandlung nicht erscheint, § 327 StPO nichts anderes bestimmt, ihm die Vorladung zur Schlussverhandlung persönlich zugestellt wurde und er bereits in der Untersuchung vernommen worden ist. Diese Möglichkeit der Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten soll nach wie vor bestehen bleiben. Es ist durchaus im Interesse des Rechtsstaates, wenn bei Vergehen ein Abwesenheitsurteil ergehen kann, da solche Verfahren andernfalls durch den Angeklagten beträchtlich hinausgezögert werden könnten. Ein Abwesenheitsurteil ist in diesem Zusammenhang nicht als Sanktion zu verstehen, da gegebenenfalls auch in Abwesenheit des Angeklagten ein Freispruch ergehen kann.

Verhandlungen betreffend die Verbrechen des § 246 Abs. 1 und 2 StGB sollen künftig nicht mehr in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden können. Denn auch bei den übrigen Verbrechenstatbeständen, für welche das Kriminalgericht zuständig ist, ist eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ausgeschlossen. Ein Angeklagter, der gemäss § 246 Abs. 1 und 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren zu rechnen hat, soll sich gehörig verteidigen können.

Zu §§ 312 Abs. 1, 314 Ziff. 6 und 356 Abs. 2

Im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts sind der Begriff „Schöffengericht“ und die dieses betreffenden Regelungen in den §§ 312 Abs. 1, 314 Ziff. 6 sowie 356 Abs. 2 StPO zu streichen.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

4.2 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921

Zu Art. 100 Abs. 4

Diese organisationsrechtliche Bestimmung weist die Gerichtsbarkeit in Strafsachen erster Instanz dem Landgericht in der Besetzung mit einem Einzelrichter, als Schöffengericht, als Kriminalgericht oder als Jugendgericht zu. Aufgrund der Abschaffung des Schöffengerichts ist der Begriff „Schöffengericht“ aus dieser Bestimmung zu streichen.

4.3 Abänderung des Volksrechtegesetzes

Zu Art. 88 Abs. 5

Gemäss Art. 88 Abs. 5 VRG ist vom Schöffengericht wegen Vergehens zu bestrafen, wer im Sinne der Art. 88 Abs. 2 Bst. g – k VRG:

- unter ein Referendums- oder Initiativbegehren eine andere Unterschrift als die seinige setzt;
- unter einen Wahlvorschlag eine andere Unterschrift als die seinige gesetzt hat;
- unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt oder verbreitet oder dies veranlasst;
- allein oder in Verbindung mit anderen eine Versammlung von Stimmberechtigten, die zum Zwecke der Anhörung von Wahlwerbern, Abstimmenden, zu Besprechungen von Wahlen, Abstimmungen oder sonstiger gemäss diesem Gesetze ausübender politischer Rechte einberufen wurde, durch unbefugtes Eindringen, Verhinderung des Zutrittes, Verdrängung der Anwesenden oder der Versammlungsleiter oder durch gewaltsamen Wider-

stand gegen die formellen Anordnungen des Versammlungsleiters vereitelt.

In ihrer Systematik gehören diese Vergehen zu den politischen Tatbeständen. Das geschützte Rechtsgut in Art. 88 Abs. 2 Bst. i und k VRG ist, wie bei den strafbaren Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen im Sinne von § 15 Abs. 3 Ziff. 23 StPO, das staatsbürgerliche Recht bei einer Wahl oder Abstimmung. Da es sich bei den in Art. 88 Abs. 2 Bst. i und k VRG umschriebenen Vergehen ebenfalls um sogenannte „Wahldelikte“ handelt, wird es als sinnvoll erachtet, diese wie die politischen Tatbestände gemäss § 15 Abs. 3 Ziff. 23 StPO zu behandeln und somit der Zuständigkeit des Kriminalgerichts zuzuordnen. Auch die Tatbestände in Art. 88 Abs. 2 Bst. g und h, bei denen das geschützte Rechtsgut das staatsbürgerliche Recht zur Ergreifung von Referenden, Initiativen sowie von Wahlvorschlägen ist, gehören zu den politischen Tatbeständen und sollen daher unter die Zuständigkeit des Kriminalgerichts gestellt werden.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

4.4 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1

Im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts sind der Begriff „Schöffengericht“ und die dieses betreffenden Regelungen in Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 GOG zu streichen.

Zu Art. 5 Bst. c und Art. 8

Art. 5 Bst. c GOG, welcher bisher festgelegt hat, dass neben den Einzelrichtern, dem Kriminalgericht, dem Jugendgericht und den Rechtspflegern auch das Schöffengericht zu den Spruchkörpern des Landgerichts zählt, ist im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts ersatzlos aufzuheben. Ebenso verhält es sich mit Art. 8 GOG, welcher bisher die Organisation und die Zusammensetzung des Schöffengerichts geregelt hat.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

4.5 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes**Zu § 12 Abs. 2 Ziff. 2**

Im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts ist der Begriff „Schöffengericht“ aus § 12 Abs. 2 Ziff. 2 JGG zu streichen.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

4.6 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Zu Art. 15 Abs. 2

Im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts ist der Begriff „Schöffengericht“ aus Art. 15 Abs. 2 StVG zu streichen.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

4.7 Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923

Im Zuge der Abschaffung des Schöffengerichts sind der Begriff „Schöffengericht“ und die dieses betreffenden Regelungen des Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 zu streichen.

Zudem sollen die heute teilweise als überholt geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden. Konkret betrifft dies Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 2. Satz.

Zu Art. 12 Abs. 1

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag trifft Liechtenstein die völkerrechtliche Verpflichtung zur Zuständigkeit in Strafsachen, welche aufgrund des Schweizerischen Bundesrechts als solche erklärt wird.

Konkret besteht diese völkerrechtliche Verpflichtung darin, dass Übertretungen und/oder geringfügige Vergehen vor dem Kriminalgericht, dem Schöffengericht

oder einem Einzelrichter verhandelt werden müssen (Art. 12 Abs. 1). Nach geltendem Recht ist das Schöffengericht in denjenigen Fällen zuständig, in welchen die strafbare Handlung mit Gefängnis von über einem Monat oder mit einer Geldstrafe von über CHF 500.-- bedroht ist (Art. 12 Abs. 1 Bst. b). Da das Schöffengericht abgeschafft und das Kriminalgericht im Sinne des § 15 Abs. 2 StPO nur mehr in schweren Fällen entscheiden soll, erscheint es sinnvoll, dass Übertretungen und/oder geringfügige Vergehen künftig – mit Ausnahme von § 18 StPO – in die Zuständigkeit der Einzelrichter fallen. Dies insbesondere deshalb, weil bereits nach geltender Rechtslage Übertretungen und Vergehen – sofern diese nicht die Zuständigkeit des Schöffengerichts nach § 15 Abs. 3 StPO begründen – gemäss § 15 Abs. 4 StPO grundsätzlich in die Zuständigkeit der Einzelrichter fallen.

In diesem Zusammenhang ist zudem § 328 StPO zu beachten: Nach § 328 StPO kann bei Übertretungen¹⁵ ein vereinfachtes Verfahren vor einem Einzelrichter geführt werden, in welchem die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festgesetzt werden kann. Beim Kriminalgericht gibt es kein solches vereinfachtes Verfahren. Auch aus diesem Grund ist die erwähnte Abänderung des Art. 12 Abs. 1 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag angezeigt.

Zusammengefasst soll künftig in erster Instanz jenes Gericht entscheiden, welches aufgrund der Strafdrohung in der anwendbaren Bundesgesetzgebung gemäss §§ 13 – 15 der liechtensteinischen StPO zuständig ist. Daher soll Abs. 1 in dieser Weise neu formuliert und die bestehenden Bst. a – c, welche bisher neben den Einzelrichtern auch dem Kriminalgericht und dem Schöffengericht Zuständigkeiten zugewiesen haben, gestrichen werden. Damit sollen sich auch im Be-

¹⁵ Mit Ausnahme der Übertretungen nach Art. 21 des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 35 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes sowie Art. 101 oder 102 Abs. 1 – 3 des Kinder- und Jugendgesetzes, bei welchen gemäss § 22a Abs. 1 StPO ein Diversionsvorschlag der Staatsanwaltschaft unterbreitet werden muss.

reich des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag die Zuständigkeiten in Strafsachen nach den §§ 13 – 15 der liechtensteinischen StPO ergeben.

Zu Art. 12 Abs. 2

Art. 12 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag kann aufgehoben werden. Es erscheint nicht sinnvoll, dass bei einem Zweifel über die Zuständigkeit in Strafverfahren über Zollvertragssachen eine andere Regelung als die des § 18 StPO zur Anwendung gelangen soll.

Damit soll im Strafverfahren über Zollvertragssachen bei einem Zweifel über die Zuständigkeit zwischen einem Einzelrichter und dem Kriminalgericht gemäss § 18 StPO das nächste gemeinsam übergeordnete Gericht, letztlich der Oberste Gerichtshof, entscheiden.

Zu Art. 13 Abs. 2 2. Satz

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 2. Satz des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag ordnet bei Berufungen gegen Urteile liechtensteinischer Gerichte die Anwendung der Strafprozessordnung des Kantons St. Gallen an.

Am 1. Januar 2011 hat eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung die kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt, sodass nun auf diese Schweizerische Strafprozessordnung Bezug zu nehmen ist. Für Berufungen gegen Urteile der liechtensteinischen Gerichte gemäss Art. 12 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag an das Kantonsgericht St. Gallen soll deshalb die Schweizerische Strafprozessordnung – und nicht wie bisher das jeweils in Frage kommende kantonale Strafprozessrecht – für anwendbar erklärt werden.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen, mit Ausnahme von Art. 13 Abs. 2 2. Satz, weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 13 Abs. 2 2. Satz wird von dieser Übergangsbestimmung ausgenommen, weil die Strafprozessordnung des Kantons St. Gallen nicht mehr in Geltung steht. Auf anhängige Berufungsverhandlungen gegen Urteile liechtensteinischer Gerichte muss daher mit Inkrafttreten der Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung kommen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

Art. 100 Abs. 4 LV, welcher rein organisatorischer Natur ist, wird lediglich dahingehend angepasst, dass der Begriff „Schöffengericht“ im Zuge der Abschaffung dieses Gerichts aus der Bestimmung gestrichen wird. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen erster Instanz soll damit künftig dem Landgericht in der Besetzung mit einem Einzelrichter, als Kriminal- oder Jugendgericht zustehen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 15 Abs. 1 – 6

1) Das Landgericht übt seine Tätigkeit gemäss § 13 Ziff. 2 in Kollegialbesetzung als Kriminalgericht oder durch Einzelrichter aus.

2) Die Schlussverhandlung und Urteilsfällung obliegt dem Kriminalgericht wegen aller Verbrechen im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB, in den Fällen des Einbruchdiebstahls nach § 129 Ziff. 1 – 3 StGB (in Verbindung mit § 12 Abs. 3) aber nur dann, wenn die Strafdrohung fünf Jahre übersteigt und wegen der nachstehenden Vergehen:

1. staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 Abs. 3 StGB);
2. Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB);
3. Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 253 StGB);
4. geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Liechtensteins (§ 256 StGB);
5. strafbare Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 261 – 268 StGB);
6. Landfriedensbruch (§ 274 StGB);
7. Landzwang (§ 275 StGB).

3) aufgehoben

4) Die Schlussverhandlung und Urteilsfällung obliegt dem Einzelrichter, soweit nicht im Sinne des Abs. 2 die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes gegeben ist.

5) Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last und ist auch nur für eine von ihnen die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes gegeben, so ist dieses zur Verhandlung und Entscheidung über alle strafbaren Handlungen zuständig. Dem für die Verhandlung und Entscheidung aller Strafsachen zuständigen Gericht ist jedoch die Erlassung von Verfügungen im Sinne des § 67 Abs. 3 unbenommen.

6) Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Schlussverhandlung hervorkommenden Umständen die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes begründen, hat er mit Urteil seine Unzuständigkeit auszusprechen. Der Ankläger hat in diesem Fall, sobald das Unzuständigkeitsurteil rechtskräftig wird, binnen vierzehn Tagen seine Anträge zu stellen.

§ 26 Abs. 3

3) Für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht bedarf der Beschuldigte (Angeklagte) eines Verteidigers. Wählt für diese Fälle weder der Beschuldigte (Angeklagte) selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist von Amts wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 163 Abs. 1

1) Vor dem Kriminalgericht liegt es dem Ankläger ob, eine förmliche Anklageschrift einzubringen.

§ 175 Abs. 1

1) Das Landgericht entscheidet in Kollegialbesetzung als Kriminalgericht nach mündlich durchgeführter Schlussverhandlung über die gemäss § 15 Abs. 2 zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen und Vergehen.

§ 176 Abs. 1

1) Im Einzelfall setzt sich das Kriminalgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, einem Landrichter und drei weiteren Kriminalrichtern zusammen. Hinzu kommt jedenfalls noch der Protokollführer. Das Nähere bestimmt die Geschäftsverteilung.

§ 218 Abs. 1

1) Gegen jedes vom Kriminalgericht geschöpfte Urteil ist die Berufung, soweit nicht darauf verzichtet worden ist, mit aufschiebender Wirkung an das Obergericht zulässig.

§ 295 Abs. 1

1) Ist der Angeklagte bei der Schlussverhandlung nicht erschienen, so kann, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird (§ 327), in seiner Abwesenheit die Verhandlung bei sonstiger Nichtigkeit nur dann vorgenommen und das Urteil gefällt werden, wenn die Straftat, deren er angeklagt ist, in die Zuständigkeit des Einzelrichters (§ 15 Abs. 4) oder des Kriminalgerichts wegen der in § 15 Abs. 2 genannten Vergehen fällt, ferner, wenn der Angeklagte bereits in der Untersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Schlussverhandlung noch persönlich zugestellt wurde.

§ 312 Abs. 1

1) Das Verfahren vor dem Einzelrichter findet bei sonstiger Nichtigkeit (§ 220 Ziff. 1) nur Anwendung, sofern nicht die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes gegeben ist (§ 15).

§ 314 Ziff. 6

6. Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Schlussverhandlung hervorgetretenen Umständen eine Zuständigkeit des Kriminalgerichtes begründen, so spricht er mit Urteil seine Unzuständigkeit aus (§ 15 Abs. 6). Sobald dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat der

Ankläger binnen vierzehn Tagen (§ 158 Abs. 1) die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen. Verweist aber das Kriminalgericht oder sonst ein Gericht höherer Ordnung die Sache wieder an den Einzelrichter zurück, so kann sie dieser wegen Unzuständigkeit nicht mehr von sich weisen. Dasselbe gilt für den Fall der Rückverweisung oder Zuweisung infolge Entscheidung eines Rechtsmittelgerichtes.

§ 356 Abs. 2

2) Über einen Antrag auf Abschöpfung der Bereicherung oder auf Verfall hat das Gericht, welches für die Verhandlung und Urteilsfällung wegen jener Tat, die die Anordnung begründen soll, zuständig war oder wäre, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Hat das Kriminalgericht über die Tat geurteilt, die die Anordnung begründen soll, oder die Entscheidung vorbehalten (§ 353 Abs. 2), so ist dessen Vorsitzender als Einzelrichter zuständig.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

**6.2 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums
Liechtenstein**

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921,
LGBI. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 100 Abs. 4

4) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird in erster Instanz beim Landge-
richt von diesem, allenfalls vom Kriminalgericht und vom Jugendgericht ausge-
übt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft.

6.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 88 Abs. 5

5) Zuständig ist das Kriminalgericht und im Rechtszuge die übergeordneten Gerichte, und es finden im Übrigen das Strafgesetzbuch und seine Nachtragsgesetze und auf das Verfahren die Strafprozessordnung und ihre Nachtragsgesetze ergänzende Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft.

6.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der
ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen
Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, in der gelten-
den Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Kollegialgerichte sind das Kriminal- und das Jugendgericht sowie das
Obergericht und der Oberste Gerichtshof.

Art. 4 Abs. 1

1) Richter des Landgerichtes sind die vollamtlichen Landrichter, die neben-
amtlichen Richter des Kriminalgerichtes und des Jugendgerichtes sowie deren
Stellvertreter.

Art. 5 Bst. c

c) aufgehoben;

Art. 8

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft.

6.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes
(JGG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 12 Abs. 2 Ziff. 2

2. die Strafsache gegen den Erwachsenen vor das Kriminalgericht gehört,

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren fin-
det das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft.

6.6 Gesetz betreffend die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 2

2) Die Entscheidung steht in den Fällen des Abs. 1 Bst. a – i einem Einzelrichter zu. Im Fall des Abs. 1 Bst. k steht sie dem Kriminalgericht zu, wenn es sich aber ausschliesslich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe handelt, die in einem Verfahren verhängt worden ist, in dem in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, oder ausschliesslich um die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die endgültige Entlassung, einem Einzelrichter.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft.

6.7 Gesetz betreffend die Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum
Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923, LGBI. 1924 Nr. 11, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1

1) Wo auf Grund des anwendbaren Bundesrechtes die liechtensteinischen Gerichte in Strafsachen zuständig sind, entscheidet in erster Instanz das Gericht, welches auf Grund der Strafdrohung in der anwendbaren Bundesgesetzgebung gemäss §§ 13 – 15 der liechtensteinischen Strafprozessordnung zuständig ist.

Art. 12 Abs. 2

2) aufgehoben;

Art. 13 Abs. 2

2) Die Berufung gegen Urteile der liechtensteinischen Gerichte (Art. 12 dieses Gesetzes) gemäss Art. 27 und 28 des ZV geht an das Kantonsgericht in St. Gallen. Im Berufungsverfahren finden die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet mit Ausnahme von Art. 13 Abs. 2 2. Satz das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft.